



DER SÄCHSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Kommunaler Sozialverband Sachsen
Thomasiusstraße 1
04109 Leipzig

Eing. 176
04.02.10 00786

Dresden, 1. Februar 2010

Az: 2-4944.0.8/2
(Bitte bei Antwort angeben)

Telefon: Durchwahl 4935-411

Kommunaler Sozialverband Sachsen
- Außenstelle Chemnitz -
Reichsstraße 3 · 09112 Chemnitz

Eing. FB 5 am: *1766 / dm*
10. FEB. 2010

510	520	530	540	550	560	570
----------------	-----	-----	-----	-----	-----	-----

3 4 X PA

→ weitere Veranlassg. (?)
- Trifft die Kommunen
- Anplanung Textbausteine i. Programm?
- Veröff. über Antrieblatt?

Discussion mit der Komma SGB IX -beratung

Karte 12.2.10

Verzicht auf Übersendung der Einwilligungserklärung zur Schweigepflichtentbindung an den um Auskunft gebetenen Arzt im Rahmen von Verfahren nach § 69 SGB IX

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin angefragt worden, ob es aus Gründen der Verfahrenserleichterung einem Landratsamt gestattet werden kann, im Rahmen eines Feststellungsverfahrens nach § 69 SGB IX auf die Übersendung der Einwilligungserklärung (im Original oder in Kopie) an den um Auskunft gebetenen Arzt zu verzichten und stattdessen den schriftlichen Hinweis gegenüber dem Arzt ausreichen zu lassen, dass die Schweigepflichtentbindung dem zuständigen Amt vorliegt.

Ich halte eine derartige Verfahrensweise hinsichtlich des Nachweises einer Schweigepflichtentbindung durch die Versorgungsverwaltung aus datenschutzrechtlicher Sicht für vertretbar.

Gemäß § 69 Absatz 1 Satz 3 SGB IX in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung (KOVVfG) hat das Landratsamt als die für die Feststellungen nach § 69 SGB IX zuständige Stelle (§ 15 a Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches, SächsAGSGB) die Einwilligung einzuholen.

Das Sozialgericht Frankfurt hat in einer Entscheidung klargestellt, dass ein *Gericht* dem als Zeuge benannten Arzt nicht im Einzelnen darzulegen hat, inwieweit der Patient ihn gegenüber dem Gericht also für das gerichtliche Verfahren, von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden hat. Es sei vielmehr Sache des Gerichts, von Amts wegen zu prüfen, in welchem Umfang der Arzt von der Schweigepflicht entbunden worden ist. Es genüge, wenn das Gericht dem Arzt mitteilt, dass eine entsprechende Erklärung vorliegt. Ist das der Fall, dann ist der Arzt nicht berechtigt, das Zeugnis mit dem Argument zu verweigern, das Gericht habe ihm gegenüber die Schweigepflichtentbindung nicht nachgewiesen. Nicht der Zeuge entscheidet danach über den Umfang seiner Zeugnispflicht und seine Berechtigung zur Zeugnisverweigerung, sondern allein das Gericht. Auf dessen Auskunft, die Schweigepflichtentbindung liege vor, kann sich der Arzt verlassen (Beschluss v. 24.9.1998, Az: S-4/SF-4798, gefunden in: juris).

Dasselbe gilt meiner Rechtsauffassung nach auch für die Einholung der notwendigen Schweigepflichtentbindung seitens einer *Behörde*. Falls daher dem Arzt eine gegebenenfalls vorliegende Beschränkung einer Schweigepflichtentbindungserklärung nicht mitgeteilt wird oder eine solche insgesamt nicht vorliegen sollte, dies jedoch dem Arzt von der datenerhebenden Stelle – wie hier - schriftlich zugesichert wird, fehlt es im Hinblick auf § 203 StGB an einem vorsätzlichen und mithin an einem strafbaren Handeln des Arztes.

In datenschutzrechtlicher Hinsicht ist es daher meiner Auffassung nach unter dieser Voraussetzung nicht notwendig, dass der Arzt eine Kopie der Schweigepflichtentbindungserklärung erhält, da der Sozialleistungsträger die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben („Schweigepflichtentbindungserklärung liegt vor“) in seinem Gesuch trägt und der Arzt sich auf die Versicherung der öffentlichen Stelle verlassen darf.

Die Pflicht des Arztes, bei Vorliegen eines entsprechenden Ersuchens für jeden Fall konkret zu prüfen, welche Daten er übermittelt, bleibt hiervon unberührt. Der Arzt trägt (weiterhin) die Verantwortung dafür, dass er nur die zur Feststellung einer Schwerbehinderung erforderlichen Daten an das Versorgungsamt übermittelt. Beispielsweise dürfte die Übermittlung der vollständigen Krankengeschichte in der Regel daher nicht erforderlich sein.

Im Hinblick auf diese meine Rechtsauffassung habe ich mit Schreiben vom 12. September 2007 sowie 29. November 2007 an das Sächsische Landesamt für Familie und Soziales, Abteilung Landesversorgungsamt, dieses als damalige Rechtsaufsichtsbehörde über die Versorgungsämter gebeten, sicherzustellen, dass denjenigen Ärzten, die Zweifel am Vorliegen der Einwilligungserklärung anmelden, eine Kopie der Erklärung des Antragstellers übersandt wird.

Ich nehme die aktuelle Anfrage zum Anlass, Ihre Behörde als nunmehr zuständige Rechtsaufsichtsbehörde (§ 15 a Absatz 1 Satz 3 SächsAGSGB) ebenfalls darauf hinzuweisen.

Bitte teilen Sie mir mit, wie Sie verfahren werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kuchler
Referentin